

Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung / Kurzvortrag 2014/2015 mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen

VON

Werner Höhdorf, Kerstin Dethlof, Marcus Ermers, Hans-Jürgen Garber, Lukas Hendricks, Ann-Kathrin Jung, Arno Barzen, StB Dr. André Kaponig

2., komplett überarbeitete und erweiterte Auflage

HDS-Verlag Weil im Schönbuch 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 95554 082 1

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Umsatzsteuerrecht

5.1 15 aktuelle Fragen zum Umsatzsteuerrecht

Frage 1: Erläutern Sie die Regelung des § 15a UStG!

Lösung: Die Vornahme des Vorsteuerabzugs bei der Anschaffung von Investitionsgütern des Anlagevermögens bzw. Umlaufvermögens richtet sich gemäß § 15 UStG grundsätzlich nach dem Jahr der erstmaligen Verwendung. Die Verhältnisse dieses Jahres sind daher dafür entscheidend, ob dem Unternehmer der Vorsteuerabzug voll, nur teilweise oder gar nicht zusteht. Da sich jedoch in den Folgejahren die Verhältnisse ändern können, bildet der § 15a UStG die notwendige Berichtigungsvorschrift.

Voraussetzungen:

- § 15a UStG ist dann anzuwenden, wenn ein Wirtschaftsgut bei Anschaffung mit Vorsteuern belastet war.
- Zudem muss es dem Unternehmensvermögen zugeordnet sein.

Von einer Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 15a UStG spricht man dann, wenn sich in den auf das Jahr der Anschaffung folgenden Kalenderjahren ein höherer oder niedrigerer Vorsteuerabzug ergeben würde als er nach den Verhältnissen des Jahres der Anschaffung zulässig war. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Anteil der steuerpflichtigen Verwendung gegenüber der steuerfreien Verwendung ändert.

Die Berichtigung findet nur innerhalb des Berichtigungszeitraums statt. Diese entspricht grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Berichtigung ist jedoch bei Grundstücken auf zehn Jahre, bei anderen Wirtschaftsgütern auf fünf Jahre begrenzt.

Der Berichtigungszeitraum beginnt mit der erstmaligen Verwendung und endet spätestens nach fünf bzw. zehn Jahren. Vereinfachungen ergeben sich aus § 45 UStDV, wenn das Ende innerhalb eines Kalendermonats liegt.

Die Berichtigung erfolgt in der Weise, dass die auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auf den Berichtigungszeitraum anteilmäßig verteilt werden. Bei einer Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Erstjahr wird die anteilige Vorsteuer entsprechend der prozentualen Änderung berichtigt.

§ 44 UStDV sieht in – sogenannten Bagatellfällen – Vereinfachungen vor. So entfällt beispielsweise die Vorsteuerberichtigung, wenn der Vorsteuerbetrag auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten den Betrag von 1.000 € nicht übersteigt. Ebenfalls unterbleibt eine Vorsteuerberichtigung, wenn sich die Verhältnisse um nicht mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahr geändert haben und der absolute Betrag, um den der Vorsteuerabzug zu berichtigen ist, unter 1.000 € liegt.

Frage 2: In welchen Fällen sieht das Umsatzsteuerrecht eine Option vor?

Lösung: Das Umsatzsteuerrecht gewährt dem Unternehmer einige Möglichkeiten durch Wahlrechte die Umsatzbesteuerung zu beeinflussen. Sie dienen in aller Regel zur Verwaltungsvereinfachung.

A. Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9 UStG)

Nach der Vorschrift des § 9 UStG kann der Unternehmer bestimmte steuerfreie Umsätze als steuerpflichtig behandeln. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Die beiden wichtigsten Befreiungsvorschriften sind § 4 Nr. 9a und § 4 Nr. 12 UStG.

§ 4 Nr. 9a UStG befreit die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, von der Umsatzsteuer, um eine Doppelbelastung mit Verkehrsteuern zu vermeiden. Wichtig ist allerdings, dass nach § 9 Abs. 3 S. 2 UStG der Verzicht in dem notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt wird.

§ 4 Nr. 12 UStG befreit die Umsätze, die die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken betreffen. Hierbei gilt es allerdings noch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 UStG zu beachten. Hiernach ist ein Verzicht nur dann möglich, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selber Umsätze ausübt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Diese Regelung gilt für alle Gebäude die vor dem 11. November 1993 errichtet wurden.

Die Ausübung dieser Optionen ist regelmäßig vorteilhaft, wenn der Vorteil aus der Wahrnehmung des Vorsteuerabzugs größer ist als der Nachteil der Umsatzbesteuerung. Zu beachten ist hier insbesondere auch die Regelung des § 15a UStG.

B. Option bei Kleinunternehmern (§ 19 UStG)

Bei inländischen Unternehmern besteht die Möglichkeit der sogenannten Kleinunternehmerregelung. Diese besagt, dass wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird, keine Umsatzsteuer erhoben wird. Nach § 19 Abs. 2 UStG wird dem Unternehmer das Wahlrecht eingeräumt, die Umsätze der Besteuerung zu unterwerfen. An diese Option ist der Unternehmer mindestens fünf Kalenderjahre gebunden. Ein Widerruf kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

C. Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG)

Grundsätzlich sieht das Umsatzsteuerrecht eine Versteuerung nach vereinbarten Entgelten vor. Unter gewissen Voraussetzungen kann jedoch ein Antrag gestellt werden und die Versteuerung erfolgt nach vereinnahmten Entgelten. Diese Voraussetzungen sind:

- Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 €,
- oder
- Es besteht keine Verpflichtung, Bücher zu führen,
- oder
- Es handelt sich um Angehörige eines freien Berufes im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

D. Durchschnittspauschalierung für Land und Forstwirtschaft (§ 24 UStG)

Für die Unternehmer aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft erleichtert § 24 UStG die Umsatzbesteuerung durch die Festsetzung von sogenannten Durchschnittssätzen. Dies gilt sowohl für die ausgeführten Umsätze als auch für die damit im Zusammenhang stehenden Vorsteuern. Im Ergebnis entsteht somit weder eine Zahllast noch ein Vorsteuererstattungsanspruch. Nach § 24 Abs. 4 UStG kann der Unternehmer bis spätestens zum 10. Tag eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes besteuert werden sollen. Dieses Wahlrecht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden.

E. Differenzbesteuerung (§ 25a UStG)

Im § 25a UStG sind einige Optionsrechte enthalten:

- Gemäß § 25a Abs. 2 kann der Unternehmer beantragen, dass er für Kunstgegenstände, Sammlungstücke und Antiquitäten die Differenzbesteuerung anwendet. An diese Option ist er für mindestens zwei Jahre gebunden.
- Nach § 25a Abs. 4 UStG kann der Wiederverkäufer für Gegenstände, deren Einkaufspreis 500 € nicht übersteigt, basierend auf einer Gesamtdifferenz die Bemessungsgrundlage ermitteln.

- In § 25a Abs. 8 UStG wird dem Unternehmer das Wahlrecht eingeräumt, bei jeder Lieferung auf die Differenzbesteuerung zu verzichten; dies gilt allerdings nicht bei der Gesamtdifferenzbesteuerung nach § 25a Abs. 4 UStG.

Frage 3: Was bedeutet „unentgeltliche Wertabgaben“. Nennen Sie ein Beispiel!

Lösung: Der Gesetzgeber stellt im Umsatzsteuerrecht gewisse Umsätze den Lieferungen bzw. den sonstigen Leistungen gleich.

A. Den Lieferungen gleichgestellte Wertabgaben

Nach § 3 Abs. 1b UStG werden die Entnahme oder die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands aus dem Unternehmen einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt. Hierbei sind hinsichtlich der Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen die ertragsteuerlichen Merkmale nicht zu beachten, vielmehr ist zu prüfen, ob der Unternehmer den Gegenstand im unternehmerischen oder dem nichtunternehmerischen Tätigkeitsbereich zugewiesen hat.

Voraussetzung für die Gleichstellung mit einer entgeltlichen Lieferung ist, dass der entnommene oder zugewendete Gegenstand oder Bestandteil zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Dies bedeutet im Zweifelsfall, dass wenn an einem Gegenstand, der ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug erworben wurde, nach seiner Anschaffung Arbeiten ausgeführt worden sind, die zum Einbau von Bestandteilen geführt haben, wo der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt war, dann bei einer Entnahme des Gegenstands nur diese Bestandteile der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Aus Vereinfachungsgründen wird keine Besteuerung vorgenommen, wenn die mit Vorsteuern belasteten Aufwendungen für den Einbau von Bestandteilen weder 20 % der Anschaffungskosten des Gegenstands noch einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Unternehmer erwirbt am 1. Juli 12 aus privater Hand einen gebrauchten Pkw für 10.000 € und ordnet ihn zulässigerweise seinem Unternehmen zu. Am 1. Februar 13 lässt er in den Pkw nachträglich eine Klimaanlage für netto 2.500 € einbauen. Am 1. März 14 entnimmt der Unternehmer den Pkw in sein Privatvermögen (die Klimaanlage hat im Zeitpunkt der Entnahme einen Wert von 1.500 €).

Lösung:

Das aufgewendete Entgelt für den nachträglichen Einbau der Klimaanlage beträgt 2.500 €, also mehr als 20 % der ursprünglichen Anschaffungskosten des Pkw. Die Entnahme der Klimaanlage unterliegt daher nach § 3 Abs. 1b UStG mit einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 1.500 € der Umsatzsteuer.

Als unentgeltliche Lieferung gilt auch die Zuwendung von Gegenständen an das Personal für dessen privaten Bedarf.

B. Den sonstigen Leistungen gleichgestellte Wertabgaben

Die unentgeltlichen Wertabgaben im Sinne des § 3 Abs. 9a UStG umfassen alle sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens für eigene private Zwecke oder für den privaten Bedarf seines Personals ausführt. Hierunter fällt auch die private Nutzung eines unternehmenseigenen Fahrzeugs durch den Unternehmer bzw. den Gesellschafter. Der Einsatz betrieblicher Arbeitskräfte für private Zwecke ist grundsätzlich eine steuerbare Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG.

Der Ort der unentgeltlichen Wertabgabe bestimmt sich immer nach § 3 f UStG und ist dort, wo der Unternehmer den Unternehmen betreibt.

Frage 4: Erläutern Sie die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG!

Lösung: Die Differenzbesteuerung ist eine Umsatzbesteuerung mit Vorumsatzabzug. Die Umsatzsteuer wird aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis, der sogenannten Marge, herausgerechnet.

Die Differenzbesteuerung ist auf alle beweglichen körperlichen Gegenstände anwendbar, ausgenommen sind Edelsteine bzw. Edelmetalle.

Voraussetzung für die Anwendung der Differenzbesteuerung ist, dass:

- der Unternehmer ein sogenannter Wiederverkäufer ist,
- der Gegenstand an den Wiederverkäufer im Gemeinschaftsgebiet geliefert wurde und
- für diese Lieferung die Umsatzsteuer entweder nicht geschuldet oder nicht erhoben wurde.

Im § 25a UStG sind einige Optionsrechte enthalten:

- Gemäß § 25a Abs. 2 UStG kann der Unternehmer beantragen, dass er für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten die Differenzbesteuerung anwendet. An diese Option ist er für mindestens zwei Jahre gebunden.
- Nach § 25a Abs. 4 UStG kann der Wiederverkäufer für Gegenstände, deren Einkaufspreis 500 € nicht übersteigt, basierend auf einer Gesamtdifferenz die Bemessungsgrundlage ermitteln.
- In § 25 a Abs. 8 UStG wird dem Unternehmer das Wahlrecht eingeräumt, bei jeder Lieferung auf die Differenzbesteuerung zu verzichten; dies gilt allerdings nicht bei der Gesamtdifferenzbesteuerung nach Abs. 4 UStG.

Frage 5: Wann gilt jemand als Kleinunternehmer i.S.d. UStG?

Lösung: Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die Steuer, für einen im Inland ansässigen Kleinunternehmer für dessen steuerpflichtigen Umsätze unter Umständen nicht erhoben. Dies ist dann der Fall, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € und voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr 50.000 € nicht überschreitet.

Dieser Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 3 UStG ist nach vereinnahmten Entgelten zu ermitteln. Hat der Gesamtumsatz im Vorjahr die Grenze von 17.500 € überschritten, ist die Steuer für das laufende Kalenderjahr auch dann zu erheben, wenn der Gesamtumsatz in diesem Jahr die Grenze von 17.500 € voraussichtlich nicht überschreiten wird.

Nimmt ein Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, ist in diesen Fällen allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Hierbei ist dann allerdings auch die Grenze von 17.500 € maßgebend.

Nach § 19 Abs. 2 UStG kann der Unternehmer dem Finanzamt gegenüber erklären, dass er auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet. Diese Erklärung gilt vom Beginn des Kalenderjahres an, in der der Unternehmer sie abgegeben hat. Eine Formvorschrift ist nicht vorgegeben. Sie bindet ihn für mindestens fünf Jahre. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die Erklärung gilt.

Ermittlung des Gesamtumsatzes

Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes sind alle steuerbaren Umsätze zu berücksichtigen. Hiervon ausgenommen sind allerdings gewisse steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8i, 9b und 11-28 UStG, sowie Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Frage 6: Wie bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung?

Lösung: Bei der Umsatzsteuer muss grundsätzlich unterschieden werden, ob es sich um eine Lieferung bzw. um eine sonstige Leistung handelt. Dies ist insbesondere wichtig für die Frage der Ortsbestimmung.

Bei den sonstigen Leistungen bestimmt sich der Ort nach den §§ 3a und 3b UStG.

Dabei gilt nach § 3a Abs. 1 UStG die Regelung für sogenannte B2C-Umsätze und nach § 3a Abs. 2 UStG die Regelung für sogenannte B2B-Umsätze.

Grundsätzlich bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung also danach, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 1 UStG).

Wird eine sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt, gilt als Leistungsort, der Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG).

Diese Grundsätze werden allerdings durch viele Ausnahmen durchbrochen:

- So wird zum Beispiel eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an dem Ort ausgeführt, wo das Grundstück liegt (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG).
- Ebenfalls ausgenommen ist die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels. Hier befindet sich der Ort der Leistung dort, wo das Beförderungsmittel dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Von einer Kurzfristigkeit ist bei Beförderungsmitteln von nicht mehr als 30 Tagen auszugehen.
- Ebenfalls eine Ausnahme stellen die kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen an einen Nichtunternehmer dar. Diese werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer diese Leistung tatsächlich erbringt.
- Dies gilt auch für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr und Ort und Stelle.
- Bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen für einen Nichtunternehmer gilt gleichfalls als Ort der Leistung der Tätigkeitsort.
- Bei Vermittlungsleistungen an einen Nichtunternehmer, gilt als Ort der Leistung der Ort, an dem der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt.
- § 3a Abs. 4 UStG verlegt den Ort der sonstigen Leistung an den Empfänger-Wohnsitz, wenn dieser sich im Drittlandsgebiet findet. Dies gilt zum Beispiel für die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters.
- Eine wesentliche Änderung bei der Umsatzsteuer besteht darin, dass sich der Leistungsort ab dem **1.1.2015** bei

- sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation,
- Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei
- auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen

immer im Land des Leistungsempfängers befindet. Voraussetzung für die Anwendung des § 3a Abs. 5 UStG ist, dass der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird. D.h., Leistungsempfänger sind entweder Privatpersonen oder Unternehmer, die die Leistungen für ihren privaten Bereich beziehen.

Bis zum 31.12.2014 ist der Ort der sonstigen Leistungen, die auf elektronischem Weg an Privatpersonen in der EU erbracht werden, an dem Ort, wo der Unternehmer seinen Sitz bzw. seine Betriebsstätte hat. Ist der Wohnsitz oder Sitz der Privatperson, die eine sonstige Leistung auf elektronischem Weg erhält, in einem Drittland, befindet sich der Leistungsort im Drittland.

Ab dem 1.1.2015 befindet sich der Ort der sonstigen Leistungen, die auf elektronischem Weg an Privatpersonen erbracht werden, immer da, wo die Privatperson ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

Frage 7: Erläutern Sie die Bemessungsgrundlage gem. § 10 UStG

Lösung: Ein Umsatz im Umsatzsteuerrecht wird grundsätzlich nach dem Entgelt bemessen. Unter dem Begriff Entgelt versteht man den Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer.

Zum Entgelt gehört auch was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmen für die Leistung gewährt. Hingegen gehören Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt, nicht zum Entgelt (sogenannte durchlaufende Posten).

Nach § 10 Abs. 2 S. 2 UStG gilt beim Tausch und beim tauschähnlichen Umsatz der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz.

Bei unentgeltlichen Umsätzen ist § 10 Abs. 4 UStG einschlägig.

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG wird die Bemessungsgrundlage beim Verbringen eines Gegenstandes und bei unentgeltlichen Lieferungen nach dem Wiederbeschaffungspreis bestimmt.

Bei unentgeltlichen sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach den entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Bei unentgeltlichen sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach den entstandenen Ausgaben.

Eine Besonderheit stellt noch § 10 Abs. 5 UStG dar. Man spricht hier von der sogenannten Mindestbemessungsgrundlage. Erbringt ein Unternehmer eine Lieferung oder sonstige Leistung an nahe-stehende Person bzw. Anteilseigner oder Gesellschafter so ist mindestens der Wert nach § 10 Abs. 4 UStG anzusetzen.

Frage 8: Die Aufzeichnungspflichten im UStG (§ 22 UStG)

Lösung: Nach § 22 Abs. 1 UStG sind die steuerpflichtigen Unternehmer verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen so beschaffen sein, dass ein unabhängiger Dritter sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern.

Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

- die vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte für vom Unternehmer ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen;
- die vereinnahmten Entgelte/Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen;
- die Bemessungsgrundlage für unentgeltlichen Lieferungen und für unentgeltliche sonstige Leistungen;
- die wegen unberechtigten Steuerausweis geschuldeten Beträge;
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer fürs Unternehmen ausgeführt worden sind, und die vor Ausführung dieser Umsätze gezahlten Entgelte und Teilentgelte, soweit für diese Umsätze die Steuer entsteht;
- die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen bzw. für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge;
- die vereinbarten Entgelte bei Anwendung der Regelung des § 13b Abs. 1-5 UStG,
- die Vorsteuern und die Einfuhrumsatzsteuer,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind;
- die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen sowie die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer.

§ 22 UStG geht grundsätzlich davon aus, dass das Entgelt bzw. Bemessungsgrundlage und Steuersatz sowie Entgeltminderung nach § 17 UStG und Steuererminderung getrennt dargestellt wird. Man